Preußische Gesetzsammlung

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Mai 1938	Nr. 11

Inhalt:

Tag		Seite
13. 4. 38.	Verordnung zur Durchführung des Mittelschulfinanzgesetzes	63
25. 4. 38.	Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	64
27. 4. 38.	Zweiundzwanzigste Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete	65
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	67

(Nr. 14436.) Verordnung zur Durchführung des Mittelschulfinanzgesetzes. Vom 13. April 1938.

Auf Grund der §§ 16, 17 und 18 des Mittelschulfinanzgesetzes vom 13. April 1938 (Gesetzsamml. S. 59) verordne ich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister folgendes:

§ 1.

Der Landesschulkassenbeitrag (§ 8 des Gesetzes) wird auf 1 500 000 *RM* festgesetzt.

§ 2.

(1) Träger öffentlicher mittlerer Schulen, die vor dem 1. April 1920 für die Gewährung von Versorgungsbezügen an andere Kassen angeschlossen waren und ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten haben, können diese so lange fortsetzen, wie die angeschlossenen Stellen von den bisherigen Inhabern wahrgenommen werden. Die von diesen Kassen zu gewährenden Versorgungsbezüge sind an die Schulträger zu zahlen. Sind die von der anderen Kasse zu gewährenden Versorgungsbezüge höher als die Bezüge aus der Landesmittelschulkasse, so kann die Schulaufsichtsbehörde bestimmen, daß der Mehrbetrag von dem Schulträger an den Lehrer oder die Hinterbliebenen ausgezahlt wird.

(2) Die nach § 10 Abs. 1 bis 3 und § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen (Unterbringungsgesetz) vom 30. März 1920 (Gesetzsamml. S. 63) den Körperschaften auferlegten Verpflichtungen sind für die Lehrer an öffentlichen mittleren Schulen und für deren Hinterbliebene von der Landesmittelschulkasse zu erfüllen. Die hiernach dem Staate obliegenden Leistungen für Versorgungsbezüge sind an die Landesmittelschulkasse zu entrichten.

§ 3.

(1) Auf Antrag können Träger außerpreußischer Schulen an die Landesmittelschulkasse angeschlossen werden.

(2) Vom Tage des Anschlusses ab übernimmt die Landesmittelschulkasse für die an diesen Schulen vollbeschäftigten Lehrer dieselben Leistungen wie für die Lehrer der öffentlichen mittleren Schulen in Preußen, aber nur so lange, wie die Schulträger mit den Schulen der Landesmittelschulkasse angeschlossen sind. Mit dem Ausscheiden der Schulträger aus der Landesmittelschulkasse fallen die Leistungen der Landesmittelschulkasse, auch an die etwa im Ruhestand befindlichen Lehrer und die Hinterbliebenen von ehemaligen Lehrern der Schulen, weg.

(3) Die Höhe der von den Schulträgern zu entrichtenden Beiträge richtet sich nach den bei dem Anschlusse getroffenen Vereinbarungen. An den Vergünstigungen der §§ 7 und 8 des Gesetzes nehmen die Schulträger nicht teil.

(4) Bisher der Landesmittelschulkasse auf Antrag angeschlossene Träger preußischer Schulen, die nicht mittlere Schulen sind, können angeschlossen bleiben.

(5) Werden preußische öffentliche mittlere Schulen in andere Schulen umgewandelt, so können die Schulträger auf Antrag mit den zur Zeit der Umwandlung voll beschäftigten Lehrern an die Landesmittelschulkasse angeschlossen bleiben.

(6) Die Beitragszahlungen sind in den Fällen der Abs. 4 und 5 gemäß Abs. 3 zu regeln.

§ 4.

Die Landesmittelschulkasse wird in Rechtsstreitigkeiten durch einen Kassenanwalt vertreten.

§ 5.

(1) Die §§ 18 bis 21, § 22 Abs. 1 a bis d, Abs. 2 und 3, §§ 23, 23 a und 24 des Mittelschullehrer-Besoldungsgesetzes vom 30. April 1928 (Gesetzsamml. S. 149) in der Fassung der Verordnung vom 14. März 1932 (Gesetzsamml. S. 123) treten am 1. April 1938, § 22 Abs. 1 e mit Wirkung vom 1. April 1937 außer Kraft.

(2) Die laufenden Geschäfte des Kassenanwalts der Landesmittelschulkasse aus § 19 Abs. 3 des Mittelschullehrer-Besoldungsgesetzes werden durch den Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung abgewickelt.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 13. April 1938.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung:

Zschintzsch.

(Nr. 14437.) Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Vom 25. April 1938.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer Personen, von denen er weiß oder wissen muß, daß sie Arbeitslosen- oder Wohlfahrtsunterstützung beziehen, gegen Entgelt beschäftigt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft. Diese Vorschrift gilt nicht, sofern Personen beschäftigt werden, die dem Unternehmer (Arbeitgeber) von einem Arbeitsamte zugewiesen sind oder deren Beschäftigung der Unternehmer (Arbeitgeber) dem zuständigen Arbeitsamt unter Angabe des vereinbarten Lohnes angezeigt hat.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 1. April 1941 außer Kraft.

Berlin, den 25. April 1938.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Himmler.

(Nr. 14438.) **Zweiundzwanzigste Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 27. April 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) §§ 1 und 14 wird folgendes bestimmt:

A. Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) § 1 werden erklärt:

I. aus dem Regierungsbezirke Hildesheim
und zwar aus dem Landkreise Goslar
die Gemeinden:
Stadt Salzgitter
Gitter a. Berge;

II. aus dem Regierungsbezirk Oppeln

1. die Stadtkreise:
Beuthen O. S.
Gleiwitz
Hindenburg O. S.
2. aus dem Kreise Beuthen-Tarnowitz
die Gemeinden:
Bobrek-Karf
Dramatal
Friedrichswille
Klausberg
Larischhof
Martinau
Mechtal
Pilzendorf
Randsdorf
Schomberg
Stillersfeld
3. aus dem Kreise Tost-Gleiwitz
die Gemeinden:
Ackerfelde O. S.
Adelenhof
Alt Gleiwitz
Althammer
Bachweiler
Bilchengrund
Birkenau O. S.
Böhmswalde
Borkental
Braunbach
Brunneck
Buchenlust
Burgfels
Dramastein
Dreitannen
Dürrwalde
Ebersheide
Eichenkamp
Einhof
Ellerbrück
Ellguth, Anteil von Groeling
Ellguth-Tost
Fichtenrode
Flössingen
Föhrengrund
Gottschütz
Graumannsdorf
Grünwiese O. S.
Gutenquell
Hartlingen
Haselgrund
Herzogshain
Hirtweiler
Hohenlieben
Horneck
Hubenland
Hubertsgrund
Jasten
Kellhausen
Keßlern
Stadt Kieferstädtel
Kirschen
Kleingarben
Klüschau
Kottenlust
Kressengrund
Laband
Langendorf
Lärchenhag
Lindenhain O. S.
Maiwald
Moorwies
Muldenau O. S.
Neubersdorf
Neubersteich
Ostwalde
Paulshofen
Stadt Peiskretscham
Probstfelde

Quarghammer
Reichenhöh
Rettbach
Rodenau O. S.
Rodlingen
Rudgershagen
Sandhuben
Sandwiesen
Sarnau
Solmsdorf
Stauwerder
Steineich
Steinrück
Stillenort
Stollenwasser
Strahlheim
Stroppendorf
Schakanau
Schmiedingen
Schönrode
Schönwald
Schreibersort
Schrotkirch
Schwieben
Stadt Tost
Vatershausen
Webern O. S.
Widdenau
Wieselheim
Wieshuben
Wohlingen
Wölfingen
Wüstenrode
Zwieborn;

III. aus dem Regierungsbezirke Potsdam
und zwar
aus dem Kreise Westprignitz
die Gemeinden:
Groß Breese
Kumlosen
Motrich
Wentdorf;

IV. aus dem Regierungsbezirk Aurich
die Insel Norderney;

V. aus dem Regierungsbezirke Lüneburg
die Stadt Fallersleben;

VI. aus dem Regierungsbezirke Trier
1. der Stadtkreis Trier mit Ausnahme des Stadtkerns, der von folgendem Linienzuge begrenzt wird:

Nördliche Straßenfluchtlinie des Georg-Schmitt-Platzes, der Lindenstraße und der Nordallee bis zur projektierten Verbindungsstraße zwischen Nordallee und Maarstraße, westliche Straßenfluchtlinie dieser projektierten Verbindungsstraße und der Kloschinskystraße, nördliche Straßenfluchtlinie der Zeughausstraße bis zur Max-Brandts-Straße, westliche Straßenfluchtlinie der Max-Brandts-Straße, nördliche Fluchtlinie der projektierten verlängerten D'hamstraße bis zur Paulinstraße, östliche Straßenfluchtlinie der Paulinstraße bis zum Wasserweg, nördliche Straßenfluchtlinie des Wasserwegs bis zur Schöndorferstraße, östliche Straßenfluchtlinie der Schöndorferstraße bis zur Kirchstraße, nördliche Straßenfluchtlinie der Kirchstraße, östliche Straßenfluchtlinie der Güterstraße bis zur Bergstraße, östliche Fluchtlinie der Bergstraße und der Sickingenstraße bis zur Olewigerstraße, südliche Straßenfluchtlinie der Olewigerstraße bis zum Schnitt mit der Ostgrenze der Eisenbahn Trier—Karthaus, Ostgrenze bahneigenen Geländes bis zur Überführung Aulstraße, südliche Straßenfluchtlinie der Aulstraße, östliche Straßenfluchtlinie der Mathiasstraße bis zur Abteistraße, südliche Straßenfluchtlinie der Abteistraße bis zur Straße „Im Nonnenfeld“, westliche Straßenfluchtlinie der Straße „Im Nonnenfeld“, südliche Straßenfluchtlinie der Ziegelstraße und deren Verlängerung bis zum Schnitt mit der Uferlinie der

Mosel, östliche Uferlinie der Mosel bis zum Schnitt mit der Verlängerung der nördlichen Straßenfluchtlinie des Georg-Schmitt-Platzes;

2. aus dem Landkreise Trier
die Gemeinden:
Ehrang
Hermeskeil
Könen
Konz
Pfalzel
Ruwer
Zewen-Oberkirch;

VII. aus dem Regierungsbezirke Koblenz und zwar aus dem Landkreise Koblenz die Gemeinde Urmitz.

B. Diese Verordnung tritt mit dem 5. Mai 1938 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1938.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.
Im Auftrage:
Engel.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. März 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Luftfahrtfiskus) für Reichszwecke in Dortmund (Gemarkungen Brackel und Asseln)
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 12 S. 44, ausgegeben am 26. März 1938;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. März 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Niedersächsische Heimstätte, G. m. b. H. in Hannover, und die Niedersächsische Wohnungsbaugesellschaft m. b. H. in Hannover zur Erwerbung von Austauschgelände in der Gemarkung Lehe für das für Wohnsiedlungszwecke in Wesermünde abgegebene Land
durch das Amtsblatt der Regierung in Stade Nr. 15 S. 45, ausgegeben am 16. April 1938;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. März 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) zur Anlage eines Schießstandes in der Gemeinde Kuhndorf
durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 14 S. 58, ausgegeben am 9. April 1938;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. März 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz in Düsseldorf für die Anlage eines Radwegs an der Reichsstraße 257 zwischen Bonn und Meckenheim
durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 15 S. 49, ausgegeben am 9. April 1938.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Grünau Pl 2